

Begründung:

In den Bebauungsplänen sind die vorgenannten Straßen als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen und damit faktisch dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es ist jedoch darüber hinaus eine Widmung nach den Vorschriften des Nds. Straßengesetzes erforderlich, die für den Widmungsakt Rechtssicherheit bietet.